

I. Einleitung

1. Prolog

Wir leben auch heute, in Analogie zur Immanuel Kant,¹ nicht in einem „aufgeklärten Zeitalter“,² wohl aber in einem „Zeitalter der Aufklärung“,³ allerdings im Vergleich zum 18. Jahrhundert unter radikal veränderten Bedingungen. Denn die Motivation zur Veränderung, zum Austritt aus der selbstverschuldeten digitalen Unmündigkeit, wird nicht nur durch Faulheit und Feigheit gehemmt, sondern auch weil alles so bunt und ansprechend in dieser digitalen Welt und sie tatsächlich zuweilen so scheint, als wäre sie die beste, die wir uns wünschen könnten. Zwischen digitaler Aufklärung und digitaler Verklärung tut sich daher ein unermesslicher Raum auf, der bewusst durchschritten werden müsste, wollten wir seine Ausmaße und Gestalt wirklich erkennen.⁴ „Wo alles gesehen werden kann, bleibt nichts zu hoffen“.⁵ Vielleicht markiert dieses Bibelzitat eines der Kernelemente eines Wandels der digitalisierten Zeit, der sich vom Unsichtbaren zum Sichtbaren, jedoch auch umgekehrt vollzieht. Wir können mehr beobachten als je zuvor in dieser Zeit, die mit dem schön klingenden Label der „Transparenzgesellschaft“⁶ versehen wird. Transparenz heißt, man kann sehen, was läuft, man hat die Kontrolle, man scheint aufgeklärt. Transparenz versetzt uns alle in die Lage, die Dinge zu erkennen, benennen und bewerten zu können, die in unserer Welt und unserem Leben geschehen. Heißt es dies tatsächlich? Nur bedingt. Das hat uns beispielsweise WikiLeaks gezeigt, die Datenplattform, die das veröffentlicht

¹ Vgl. Immanuel Kant: „Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?“ In: Berlinische Monatsschrift (Hrsg.): (1784) 12, S. 481-494.

² Zit. n. Miriam Meckel: Wir verschwinden. Der Mensch im digitalen Zeitalter. Zürich 2023, S. 11.

³ Zit. n. ebd., S. 11.

⁴ Vgl. ebd., S. 11.

⁵ Zit. n. ebd., S. 15.

⁶ Zit. n. ebd., S. 15.

hat, was andere, vor allem Regierungen und Unternehmen, nicht veröffentlicht sehen wollten.⁷ Andererseits ist es dieses Paradox, das zeigt: Transparenz führt nicht zwangsläufig zu Aufklärung und Transparenz und ist in den demokratischen und offenen Gesellschaften offenbar nicht unbedingt erwünscht, womöglich ist das Gegenteil der Fall. Das Dogma der totalen Transparenz, das im Zuge der Digitalisierung unserer Informationswelten und unseres Alltagslebens immer weiter in den Vordergrund gerückt ist, ist ein Anspruch auf Kontrolle statt Vertrauen. Wo Menschen vertrauen können, da bedarf es keiner totalen Transparenz, die alles kontrollierbar und in jedem Detail nachvollziehbar macht. Der Anspruch auf totale Transparenz ist nach Meckel⁸ ein Mittel der Entzauberung, denn, wo alles sichtbar ist, wird die Lebenswelt zum Objekt eines pornografischen Blicks, in dem die Mechanismen und Techniken der Bewegungen von Menschen in- und zueinander analytisch und funktional betrachtet werden. Die Forderung nach Transparenz ist auch ein Mittel der Systemstabilisierung, nicht der Veränderung oder gar der Revolution, denn totale Transparenz führt logisch dazu, dass jedes Verhältnis in ein Gleichgewicht der Kräfte oder Mächte gebracht wird, weil Informationsvorsprünge im vollständig Transparenten nicht mehr existieren können. Die total transparente Gesellschaft ist folglich vor allem eines: totalitär, leer und starr zugleich.

Um diese Leere zu füllen, posten, twittern, taggen wir unter dem Gebot des transparenten Lebens. Es gibt Websites, auf denen sich Menschen rund um die Uhr durch eine Webcam beim Leben beobachten und in die Welt übertragen lassen. Es gibt Websites, auf denen Menschen die Daten ihres täglichen, stündlichen und minütlichen Kalorienverbrauchs, ihrer nächtlichen Drehungen

⁷ Vgl. ebd., S. 15.

⁸ Vgl. ebd., S. 17-18.

im Bett, ihrer gezählten Schritte und erklommenen Stufen mit denen anderer Menschen vergleichen können.⁹

Wir können also – unter der Maßgabe der Transparenzgesellschaft, in der wir längst leben – nahezu alles beobachten. Aber was sehen wir wirklich? Vermöntlich alles und alles ist nichts und nach Byung-Chul Han¹⁰ führt diese Leere zur Erstarrung.

Michel Foucault¹¹ schwebte in analoger Form noch vor, dass die Gedanken frei seien, sie sind es jedoch dann nicht mehr, wenn sie im Zuge der Digitalisierung und durch die Nutzung ihrer Algorithmen ausgelesen, dokumentiert und weiterverbreitet werden können, sie sind vielleicht auch irgendwann nicht mehr straffrei.

Es werden also nach Meckel nicht in erster Linie die sichtbaren Veränderungen unseres Lebens im Rahmen der Digitalisierung ans Licht der Öffentlichkeit gezerrt, obwohl sie nicht dorthin gehören. Es sind vielmehr die unsichtbaren Veränderungen, die den wesentlichen Unterschied machen. Denn das, was wir nicht sehen, nicht beobachten, nicht begreifen können, können wir auch nicht besprechen, es *wird* einfach.

So funktioniert Social Media beispielsweise am besten dann, wenn Feindbilder schablonenhaft benannt, locker gebündelt und möglichst schnell und laut in die Welt gesendet werden. Oft wird jede Möglichkeit genutzt, öffentlichkeitswirksam unrechtmäßige oder übermäßige Polizeigewalt und/oder Rassismus zu unterstellen und beeindruckende Videosequenzen zu verbreiten, die eine sachgerechte Bewertung erschweren oder nicht mehr ermöglichen. Dies verleitet offensichtlich immer öfter zu der Bereitschaft

⁹ Vgl. ebd., S. 19.

¹⁰ Vgl. Byung-Chul Han: Transparenzgesellschaft. Berlin 2012.

¹¹ Vgl. Michel Foucault: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt a.M. 1994.

eigentlich Unbeteiligter, während des Andauerns der Maßnahme einzugreifen und auch gegen die eingesetzten Polizeibeamten vorzugehen.

Da die Polizei überwiegend in der Öffentlichkeit agiert und Teil derselben ist, wird sie in dieser neuen Medienlandschaft aktiv und transparent kommunizieren müssen, damit sich unter anderem in Social Media polizeiliche Vorgänge nicht verselbstständigen oder nicht korrekt oder unvollständig dargestellt werden, ohne dabei polizeitaktische und einsatzechnische Details preiszugeben.¹² Inzwischen wird auch in Teilen der Polizei die Notwendigkeit erkannt, sich mit der gestellten Problematik auseinanderzusetzen. Ansatzpunkte werden derzeit vornehmlich in der Personalrekrutierung, der Aus- und Fortbildung und in der Führungsstruktur gesehen, wobei die politische, polizeigeschichtliche Bildung und die mediale Berichterstattung im Umgang mit Fehlern im polizeilichen Alltag eine zentrale Rolle einnehmen sollten.

2. Fragestellung, Konzeption, Quellenlage und Literatur

Die Bürger¹³ sind Kern polizeilichen Handelns, deren Schutz stellte die grundlegende Arbeit der Polizei dar. Aber auch die Polizei besteht aus Menschen. Deshalb haben die Polizisten, die oftmals unter schwierigen Umständen und unter großen Belastungen zu arbeiten haben, eine besondere Betrachtung verdient.

Heute sind die Angehörigen der deutschen Polizei nicht nur rechtsstaatlicher und demokratischer, sondern auch besser ausgebildet und personell diverser aufgestellt als in der zurückliegenden Zeit. Dass die Polizei heute

¹² Vgl. beispielhaft die Veröffentlichung in der Süddeutschen Zeitung (zit. SZ) vom 1. Oktober 2025, S. 24: „Pro und Contra: Sollte die Polizei die Nationalität von Verdächtigen immer nennen? Recht auf Information contra Gift fürs Miteinander“.

¹³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

gesellschaftlich als demokratische Bürgerpolizei wahrgenommen wird, ist zwar keine Selbstverständlichkeit, sondern Resultat eines langwierigen und aufwendigen Prozesses der Zivilisierung. Die Polizei ist unter anderem mit ihren Hierarchien und Aufgaben nicht notwendigerweise demokratisch, aber sie ist es unter den gegenwärtigen Bedingungen beispielsweise unseres Grundgesetzes (zit. GG), denn sie ist auch als autoritäre Organisation vorstellbar, wie sich in der Zeit des NS-Regimes gezeigt hat, entscheidend ist demnach die demokratische Einhegung.¹⁴ Bestimmte Charakteristika und praktische Aspekte der Polizei und ihrer Arbeit stehen also in einem grundsätzlichen Spannungsverhältnis zu demokratischen Prinzipien.¹⁵ Eine demokratische und zivilierte Polizei ist vor allem dann opportun, wenn sich gesellschaftliche Spannungen und soziale Probleme im Rahmen halten. Wo soziale Ungleichheit und Konflikte zunehmen oder dominieren, da kann gegebenenfalls unverhältnismäßiges Reagieren der Polizei an Bedeutung gewinnen.¹⁶

Anlässlich der Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik (zit. PKS) 2024 durch das Bundeskriminalamt (zit. BKA),¹⁷ in einem Beitrag der ‘Süddeutschen Zeitung’ (zit. SZ) überschrieben mit „Verzerrte Realität“, ist die Gewaltkriminalität von Ausländern laut Statistik stark angestiegen. „Doch die Zahlen führen in die Irre, warnen Experten.“¹⁸ In dem Beitrag der SZ wurde unter anderem darauf abgehoben, dass ausländische Tatverdächtige überproportional häufig an der PKS vertreten seien. Nach Feststellung des

¹⁴ Vgl. Benjamin Derin/Tobias Singelnstein: Die Polizei. Helfer, Gegner, Staatsgewalt, Inspektion einer mächtigen Organisation. In: Bundeszentral für politische Bildung. Bonn 2022, S. 45-46.

¹⁵ Siehe hierzu ausführlich Kapitel II.

¹⁶ Vgl. ebd., S. 342-347.

¹⁷ Vgl. Veröffentlichung in der SZ vom 8. April 2025, S. 12.

¹⁸ Zit. n. ebd.

Kriminologen Singelnstein¹⁹ hänge dies mitunter davon ab, wo die Polizei hinsieht. Singelnstein spricht in diesem Zusammenhang von einer „erhöhten Verfolgungsintensität“²⁰ gegenüber fremd gelesenen Personen. Eine Untersuchung des Kriminologischen Instituts Niedersachsen hatte nach dem SZ-Artikel unabhängig davon schon festgestellt, „Personen, die als fremd wahrgenommen werden, werden häufiger angezeigt, als solche, die als deutsch erscheinen,“²¹ dabei sei ‚Racial Profiling‘²² beispielsweise nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts (zit. VG) Dresden vom Januar 2022 rechtswidrig, weil die sächsische Polizei gegen den Gleichheitsgrundsatz des GG verstieß, als sie einen aus Guinea stammenden Mann allein aufgrund seiner Hauptfarbe kontrollierte und über zwei Stunden befragte. Nach der SZ war Deutschland zwei Jahre zuvor durch die Europäische Kommission gegen Untätigkeit gegen ‚Racial Profiling‘ gerügt worden.

Der Bericht in der SZ kommt zusammen mit einer Studie des Leibnitz-Instituts für Wirtschaftsforschung zu dem Ergebnis, es gebe aus folgenden drei Gründen keinen Zusammenhang zwischen steigendem Ausländeranteil und Kriminalität:

1. Die Kategorie ‚Nichtdeutsch‘ umfasst in der PKS nicht nur Menschen ohne deutschen Pass, die hier leben, sondern auch Menschen, die es in Deutschland mit der Polizei zu tun haben, obwohl sie nicht hier leben. Das können Urlauber sein, aber auch Delinquenten, die für die Begehung von Straftaten nach Deutschland eingereist sind.

¹⁹ Siehe hierzu Fußnote (zit. FN) 14.

²⁰ Zit. n. Veröffentlichung in der SZ vom 8. April 2025, S. 12.

²¹ Zit. n. ebd.

²² Erläuterungen unter anderem hierzu in der nachfolgenden Ziffer 3.

2. Rund ein Viertel der von 'Nichtdeutschen' registrierten Delikte sind Verstöße gegen das Ausländerrecht, die deutsche Staatsangehörige nicht begehen können. Dazu zählen etwa eine illegale Einreise oder Falschangaben bei Visa-Anträgen.

3. Im Verlauf der Jahre steigt die Zahl der Ausländer sowie ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung, allein dies kann einen Anstieg der Fallzahlen erklären. Doch wenn auch diese Einwände berücksichtigt werden, sind ausländische Tatverdächtige, wie bereits erwähnt, überproportional häufig in der PKS registriert. Wie die Autoren des besagten Leibnitz-Instituts argumentieren, liegt das nicht an ihrer Nationalität, sondern daran, dass Ausländer durchschnittlich jünger und häufiger männlich sind. Zudem leben sie häufiger an Orten, an denen die Lebensbedingungen schwieriger und die Kriminalitätsrate auch mit deutschem Pass höher sind. Weiterhin spiegelt die PKS auch nur das sogenannte Hellfeld der polizeilichen Ermittlungen wider. Welche Delikte dort aufgenommen werden, hängt mitunter davon ab, wo die Polizei hinsieht.

Der erste Polizeibeauftragte des Bundes und ehemalige langjährige Beamte der Bundespolizei, Uli Grötsch, gelangte in seinem ersten Tätigkeitsbericht vom 26. Juni 2025²³ nach 100 Tagen im Amt zu der Überzeugung, dass die Beschäftigten der Bundespolizei in den Bereichen Rassismus, Diskriminierung und 'Racial Profiling' weiter zu sensibilisieren seien und dass er vor Ort ständig Gespräche unter anderem mit dem Antiziganismusbeauftragten über Antidiskriminierung führen müsse. Grötsch pochte in seinem Bericht auf die Verfassungstreue von Polizisten, denn es müsse alles vermieden werden, was

²³ Vgl. Tätigkeitsbericht des Polizeibeauftragten des Bundes über den Zeitraum 19. März 2024 bis 30. Juni 2025. In: Drucksache des Bundestages, 20. Wahlperiode, 20/11990, vom 26. Juni 2025.

geeignet sei, Zweifel an der Verfassungstreue der Beamten im Allgemeinen und ihrer Neutralität und Objektivität im Speziellen zu säen.

Nach einer repräsentativen Umfrage des Instituts Infratest/dimap aus dem Jahr 2020²⁴ habe die deutsche Polizei trotz der immer wieder erhobenen Rassismus-Vorwürfe einen guten Ruf. 62 Prozent der Bevölkerung haben 'großes Vertrauen' zu den Polizeibeamten, 20 Prozent sogar 'sehr großes Vertrauen', dagegen aber nur 15 Prozent der Befragten 'wenig Vertrauen' und zwei Prozent 'gar kein Vertrauen'. Deshalb vertrat auch der 2019 pensionierte Freiburger Polizeipräsident, Bernhard Rotzinger, und anschließend CDU-Kreisvorsitzender, im Rahmen einer Diskussion zum Thema „Polizei: Freund und Helfer oder Feindbild“ die Auffassung, dass die Polizei bei Rassismus- und Rechtsextremismusvorwürfen nicht den Mantel des Schweigens über solche Vorfälle legen dürfe, ansonsten schwinde das Vertrauen. Hier müsse gelten: „Wir halten unsere Reihen sauber“.²⁵

In der im Jahr 2024 abgeschlossenen Studie, bei der ca. 40.000 Polizisten in einem standardisierten Verfahren der Deutschen Hochschule der Polizei (zit. DHP) anonym online befragt worden sind,²⁶ stimmten unter anderem rund 14 Prozent der Teilnehmer der Aussage zu, dass zu viele Ausländer in Deutschland leben. Dieses bundesweite Projekt hatte entgegen der Darstellung im vorliegenden SZ-Artikel nicht zum Inhalt, die rassistischen Einstellungen bei der Polizei zu thematisieren, sondern hatte zum Ziel, die Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeibeamten zu erforschen;²⁷ auch auf

²⁴ Vgl. Veröffentlichung in der Badischen Zeitung (zit. BZ): „Großes Vertrauen in Polizei trotz Rassismus-Vorwürfen“ vom 11. August 2020, S. 4.

²⁵ Zit. n. ebd.

²⁶ Die 'MEGOWA-Studie' wurde auf Anregung der Innenministerkonferenz und mit Förderung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (zit. BMI) zwischen 2021-2024 durchgeführt.

²⁷ Siehe hierzu Projektbericht vom 8. Juli 2024.

diese Studie werde ich im Kapitel „Derzeitiger Forschungsstand“ noch ausführlicher eingehen.

Auch rechtsextremistische Einstellungen sind in Sicherheitsbehörden vieler europäischer Länder nicht nur ein vorübergehendes Phänomen, wie etwa Österreich, Spanien und Griechenland zeigen, und Angehörige der deutschen Polizei bilden dabei keine Ausnahme. Hunderte von Fällen, die in den vergangenen Jahren, insbesondere seit den 2020er Jahren, praktisch in allen Landespolizeien und der Bundespolizei bekannt geworden sind, zeichnen ein deutliches Bild. Nicht nur in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Hamburg und Berlin, sondern ab 2021 sind auch im Bereich Freiburg beispielsweise Chatgruppen mit fremdenfeindlichen und menschenverachtenden Inhalten aufgedeckt worden, bei denen nach Ansicht der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Karlsruhe der Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt war, während die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft (zit. StA) Freiburg zunächst dieser Rechtsauffassung noch nicht gefolgt war.²⁸ Da solche Chatinhalte offensichtlich vielfach nur per Zufall oder nach Hinweisen entdeckt worden waren, muss in diesem Bereich von einer gewissen Dunkelziffer ausgegangen werden.²⁹

²⁸ Vgl. hierzu auch 'Spiegel' Nummer 23 vom 17. Mai 2025, S. 15: „Unvereinbar mit dem Polizedienst,“ so der hessische Innenminister nach einem Urteil des VG Wiesbaden über die Rückkehr eines Polizisten in einer rechtsextremen Chatgruppe in den Polizedienst.

²⁹ Vgl. auch 'Der Spiegel' Nummer 30 vom 18. Juli 2025, S. 36-37: „Zweierlei Maß?“ In Hessen wurden seit 2019 Polizeibeamte verurteilt, weil sie in einer internen Chatgruppe über Kollegen hergezogen waren. Bei rechtsextremen Inhalten sahen andere Gerichte dagegen keinen Grund zur Strafverfolgung. So stellte das Landgericht (zit. LG) und Oberlandesgericht (zit. OLG) Frankfurt 2024 fest, dass die Mitglieder des rechtsextremen 'Itiotentreff' Chats in erheblichem Umfang teilweise schwer erträgliche, menschenverachtende, rechtsextreme, gewaltverherrlichende, antisemitische, ableistische und rassistische Inhalte geteilt hatten. Es gebe 'erhebliche Zweifel an der Verfassungstreue' dieser Beamten.

Für ein Strafverfahren sahen die Richter dennoch keinen Anlass mit der Begründung, die rechtsextremen Machwerke seien in 'privaten, geschlossenen Chatgruppen mit überschaubarem Personenkreis' hochgeladen worden. Die Mitglieder seien untereinander 'teilweise sehr eng verbunden gewesen'. Sie hätten nicht damit gerechnet, dass die Inhalte einem größeren Personenkreis bekannt werden könnten.

Neben der Klärung, welche der diskutierten Phänomene bei der Polizei offensichtlich anzutreffen sind, sollen anhand der ausgewerteten Unterlagen aus dem Bereich der ehemaligen Polizeidirektion und des heutigen Polizeipräsidiums Freiburg nach Möglichkeit folgende Fragen im Rahmen der Themenstellung beantwortet werden:

1. Welche 'Polizei' ist in der Fragestellung gemeint, betrifft es die Polizei allgemein oder sind zwischen den einzelnen Polizeisparten Unterschiede feststellbar?³⁰
2. Sind die Belastungen der einzelnen Beamten im Arbeitsalltag entscheidend für ihr Verhalten den Bürgern gegenüber und welche persönlichen Herausforderungen bringen sie möglicherweise mit sich?
3. Haben Fragen der persönlichen Viktimisierung in der beruflichen Tätigkeit der Polizeibeamten durch Erfahrungen, beispielsweise mit Gewalterfahrungen und beleidigenden Äußerungen seitens des Gegenübers, Auswirkungen auf ihr eigenes Verhalten im operativen Bereich den Bürgern gegenüber? Bestehen Hilfsangebote für den Polizeialltag?
4. Welchen Einfluss üben die polizeiliche Organisation und 'Teamkultur' innerhalb der Polizei auf die Arbeit der einzelnen Polizeibeamten im polizeilichen Alltag aus?³¹

Ähnlich argumentierte das AG Darmstadt im Fall einer Dienstgruppe, der 'Phalanx-Gruppe'.

³⁰ Vgl. hierzu beispielhaft Daniela Hunold: Rassistische Praktiken bei der Schutz- und Kriminalpolizei – Die Bedeutung der polizeilichen Felder für die Konstruktion von Tatverdächtigen. In: Daniela Hunold/Tobias Singelnstein (Hrsg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Studie. Wiesbaden 2022, S. 269-291.

³¹ Vgl. hierzu beispielhaft Rafael Behr: „Polizeigewalt hat es nicht gegeben“ – Cop Culture als Disposition für Dominanz, Überlegenheit und Grenzüberschreitung im polizeilichen Alltagshandeln. In: Daniela Hunold/Tobias Singelnstein (Hrsg.): Rassismus in der Polizei, S. 217-238.